

RS Vwgh 1989/6/13 86/14/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §5;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 36;

Rechtssatz

Ungeachtet der im Schrifttum teilweise vertretenen Ansicht, auch bei der Gewinnermittlung nach§ 4 Abs 1 EStG könne gewillkürtes Betriebsvermögen in die Bücher aufgenommen werden, hält der VwGH auch unter Bedachtnahme auf die Ausf im E 24.1.1984, 83/14/0145, daran fest, daß auf dem Boden des geltenden Rechts nur bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG gewillkürtes Betriebsvermögen in die Bücher aufgenommen werden kann. Bei einem betrieblich genutzten Schloß können nur jene Teile in das Betriebsvermögen aufgenommen werden, die tatsächlich betrieblichen Zwecken dienen, wenn die 20 bzw 80%-Grenze nicht unter- bzw überschritten wird. Der gegenteilige Erlass des BMF vermag weder Rechte noch Pflichten zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140129.X01

Im RIS seit

13.06.1989

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>